

Kurzinformation - Vermarktungsförderung

Grundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums (Vermarktungsförderungs-RL Wifö/22).

Gültig vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024.

Allgemeine Informationen und Ziele des Programms

Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Stärkung von Kleinunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam bei der überregionalen Vermarktung sowie dem überregionalen Absatz der Produkte und Dienstleistungen. Dadurch soll insbesondere die einzelunternehmensbezogene Positionierung im unternehmerischen Wettbewerb unterstützt werden.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinunternehmen mit ihrer Hauptniederlassung oder selbstständigen Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam, die:

- weniger als 10 Personen beschäftigen,
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR erzielen,
- eigenständig sind,
- sich nicht in Schwierigkeiten befinden

und folgenden Wirtschaftszweigen zuzuordnen sind:

(entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 - WZ 2008)

- Anbau einjähriger Pflanzen (*Abschnitt A | Klasse 01.1*)
- Anbau mehrjähriger Pflanzen (*Abschnitt A | Klasse 01.2*)
- Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken (*Abschnitt A | Klasse 01.3*)
- Haltung von anderen Rindern, Schafen und Ziegen und Schweinen (*Abschnitt A | Klasse 01.42, 01.45 und 01.46*)
- Verarbeitendes Gewerbe (*Abschnitt C*)
- Baugewerbe (*Abschnitt F*)
- Einzelhandel in Verkaufsräumen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 300 m² (*Abschnitt G | Klasse 47*)
- Gastronomie (*Abschnitt I | Klasse 56*)
- Information und Kommunikation (*Abschnitt J*)
- Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung (*Abschnitt M | Klasse 71*)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (*Abschnitt M | Klasse 72.1*)
- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design (*Abschnitt M | Klasse 74.1*)
- Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten (*Abschnitt N | Klasse 77.21*)
- Garten- und Landschaftsbau (*Abschnitt N | Klasse 81.30.1*)

Generell ausgeschlossen nach dieser Richtlinie sind "Backshops und Selbstbedienungsbäckereien", "Handelsketten und Filialisten", "Franchisenehmer*innen", "Apotheken und Augenoptiker", "Tankstellen", "Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak, Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen", "Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Waffen und Munition".

Kurzinformation - Vermarktungsförderung

Fördergegenstände

Was wird gefördert?

Fördersäule 1 | Marketingberatung

- konzeptionelle Analyse und Beratung zu einem professionellen Marketing

Fördersäule 2 | unternehmensbezogenes Erscheinungsbild

- konzeptionelle Entwicklung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes
- Neukonzipierung und -gestaltung eines bereits bestehenden Erscheinungsbildes (Re-Design)
- Produktion von neuentwickelten unternehmensbezogenen Kommunikationsmittel

Fördersäule 3 | Unternehmensbezogene Website

- konzeptionelle Erarbeitung und Umsetzung einer neuen unternehmensbezogenen Website
- Neukonzipierung und -gestaltung einer bestehenden Website (Relaunch)

Fördersäule 4 | Schutzrechte

- Eintragung einer Marke, eines Geschmacksmusters, Gebrauchsmusters oder Sortenschutzes
- Beratungen zur Eintragung und die Abwicklung der Eintragung durch Rechtsanwälte

Was wird nicht gefördert?

- Eigenleistungen
- Eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten
- Abonnierte oder anmietbare Gestaltungsvorlagen, denen keine individuelle dem Auftraggeber zuzuordnende Kreativleistungen zugrunde liegt
- Produktion von Kommunikationsmitteln, die nicht im Rahmen der Förderung neuentwickelt wurden oder bereits bestehen
- Websites, die keine eigenständige Bearbeitung der Inhalte durch den Zuwendungsempfänger zulassen
- Websites, deren Inhalte gegen geltendes Recht oder sittliche, ethische und moralische Grundsätze verstoßen
- Ausgaben für den Domainwerb, das Hosting, die Wartung, erforderliche Updates oder weitere Folgekosten der Website
- Recherche- und Beratungsleistungen durch Rechtsanwälte, die keinen direkten Bezug zur geplanten Eintragung einer Marke, eines Geschmacksmusters, Gebrauchsmusters oder Sortenschutzes aufweisen
- Weitere Schutzformen, Lizenzen, Zertifizierungen außerhalb der Eintragung einer Marke, eines Geschmacksmusters, Gebrauchsmusters oder Sortenschutzes zum nationalen oder EU-weiten Schutz

Kurzinformation - Vermarktungsförderung

Art und Höhe der Förderung

- Projektförderung/Anteilsfinanzierung/Zuschuss
- 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Umsetzung eines im Rahmen dieser Richtlinie förderfähigen Vorhabens. Der maximale Zuschuss je Fördergegenstand beträgt jeweils 1.500 EUR. Jährlich können maximal 4.500 EUR Zuschuss je Antragstellenden ausgereicht werden. Die verschiedenen Gegenstände dieser Förderrichtlinie können durch einen Antragstellenden jeweils einmalig beantragt werden. Darüber hinaus ist eine erneute Bewilligung ausgeschlossen. Förderungen aus Mitteln des Landes Brandenburg oder des Bundes sind vorrangig zu nutzen.
- Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfe, darf 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und seinen Schwerpunkten durch die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen.

Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder können über das Internet unter <https://vv.potsdam.de/vv> (Stichwort: Vermarktungsförderung) heruntergeladen werden.

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Vertragsabschlüsse und/oder Zahlungen vor Antragstellung sind dagegen förderschädlich und grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt im Erstattungsprinzip auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises (Vorlage eines Sachberichts, der Originalrechnungen und -zahlungsnachweise)

Kontakt

Landeshauptstadt Potsdam
Wirtschaftsförderung
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Ansprechpartner:
Herr Herbst

Telefon: (0331) 289 - 2821

E-Mail: wirtschaftsfoerderung@rathaus.potsdam.de

www.potsdam.de/wirtschaft

www.gruenden-in-potsdam.de